

Zukunft selbst gestalten - Ehevertrag -

Glaubt man den Statistikern, so wird in Deutschland jede zweite bis dritte Ehe geschieden.

Der Gesetzgeber hält für diese Fälle zwangsläufig sehr allgemein gehaltene und interpretationsbedürftige Regelungen bereit, die auf den konkreten Lebenssachverhalt der Eheleute angewendet werden müssen.

Diese Würdigung nimmt in letzter Konsequenz das Gericht anstelle der Eheleute vor.

Wer sein zukünftiges Wohl auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht in die Hände Dritter legen möchte, tut gut daran, die - getrennte - Zukunft gemeinsam zu gestalten.

Sinnvoll ist es, dies nicht erst in der emotional hoch belasteten Phase der Trennung, sondern vielmehr bei Zeiten zu tun.

Unterhaltsrechtlich ist von wesentlicher Bedeutung, wer, wie lange und in welcher Höhe Unterhalt erhalten soll. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Betreuung gemeinsamer Kinder zu gewährleisten ist.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich pp.) besteht häufig Regelungsbedarf, wenn einer der Eheleute sich während der Ehe selbstständig macht. Bei guter Entwicklung werden hier Werte geschaffen, die nach den gesetzlichen Vorschriften auszugleichen



*Rechtsanwalt und Notar Uwe Biendarra,
Fachanwalt für Familienrecht und Mediator*

wären. Gerade dafür fehlt es aber dem jungen Unternehmer häufig an Liquidität. Besonders, wenn im Falle einer Trennung die Wogen hoch schlagen, kommt es allerdings nicht selten vor, dass der anspruchsberechtigte Ehegatte hierauf keine Rücksicht nimmt und seine Forderung in letzter Konsequenz auch vollstreckt.

Hier ist zu empfehlen konkrete Vermögensgegenstände (so z. B. auch den gegründeten Handwerkerbetrieb bzw. dessen Wertzuwachs) aus dem Zugewinnausgleich auszuklammern.

Auch können weitere Dispositionen getroffen werden, die zu einem fairen und gerechten Ergebnis führen, was bei der schematischen Anwendung der gesetzlichen Vorgaben

nicht bei jedem Lebenssachverhalt gegeben ist.

Demgemäß haben die Eheleute auch hier die Möglichkeit, ihre individuellen Vorstellungen interessengerecht umzusetzen.

Schließlich können auch in Bezug auf den sogenannten Versorgungsausgleich (Rentenausgleich) im Falle einer Scheidung von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Oft ist es so, dass gerade junge Unternehmer ihre eigene Altersvorsorge zunächst im Interesse der Liquidität zurückgestellt haben. Während dieser Phase hat allerdings häufig der andere Ehepartner, der gegebenenfalls abhängig

beschäftigt ist, Rentenanwartschaften erworben, die er dann mit dem anderen Ehegatten im Falle einer Scheidung teilen muss. Seinerseits erhält er allerdings keinen oder im Verhältnis zu den weiteren Einkünften des Unternehmers nur einen geringen Ausgleich. Auch hier können Modifikationen bis hin zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs erfolgen.

Bei allen Regelungsansätzen ist aber stets die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen zu beachten.

Es bedarf daher in jedem Falle einer fachkundigen und kompetenten Rechtsberatung, damit die getroffene Vereinbarung nicht angreifbar ist, sondern eben die Rechtssicherheit bietet, die bei Errichtung derselben angestrebt wurde. Es ist daher jedem zu empfehlen, sich intensiver Beratung zu versichern z. B. durch einen Fachanwalt für Familienrecht.